



Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen (Kulturvertrag)

Gemeinsamer Bericht zuhanden des Grossen Rats Basel-Stadt und des Landrats Basel-Landschaft

von den Regierungen verabschiedet am *Datum*

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	3
2.	Ergebnisse der Verhandlungen zur neuen Kulturpartnerschaft	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.2.	Neuer Kulturvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft ab 2022	4
2.3.	Kulturinstitutionen im Kanton Basel-Stadt	7
2.4.	Kulturinstitution im Kanton Basel-Landschaft	8
2.5.	Stärkung der projektbezogenen partnerschaftlichen Förderung	8
2.6.	Verwendung der per Ende 2021 verbleibenden Mittel aus der seit 1997 bestehenden Kulturvertragspauschale (alter Kulturvertrag)	9
3.	Zeitplan und politischer Prozess in den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel- Landschaft	10
4.	Fazit und Ausblick	10
5.	Beilagen	11

1. Zusammenfassung

Die politischen Grenzen zwischen den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft stimmen nur begrenzt mit dem Wirtschafts-, Lebens- und Kulturräum Basel überein. Deshalb ist eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen den beiden Kantonen, insbesondere in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Verkehr und Kultur wichtig.

Im Rahmen der Gesamtverhandlungen zur Bildungs- und Kulturpartnerschaft vereinbarten die beiden Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, dass der bestehende Kulturvertrag (Kulturvertragspauschale) bis Ende 2020 ungekündigt weitergeführt und danach durch den neuen Vertrag abgelöst werden soll. Im Juni 2017 definierten die beiden Regierungen Eckwerte für die Ausarbeitung eines neuen Kulturvertrags. Nachdem sich die finanzielle Situation des Kantons Basel-Landschaft im Frühjahr 2018 entspannt hatte, kamen die beiden Regierungen im Juni 2018 überein, die Eckwerte für den neuen Kulturvertrag teilweise zu überprüfen. Im Sinne einer zukunftsgerichteten Partnerschaft sollte insbesondere die Höhe der Abgeltung nochmals überprüft werden und ein nachhaltiges Modell einer Kulturpartnerschaft ausgearbeitet werden. Um den von den Veränderungen betroffenen Institutionen Planungssicherheit zu geben, vereinbarten die beiden Regierungen Basel-Stadt und Basel-Landschaft, den bestehenden Vertrag bis Ende 2021 fortzuführen. Er soll per 1. Januar 2022 durch den neuen Vertrag abgelöst werden.

Der neue Kulturvertrag sieht eine Abgeltung des Kantons Basel-Landschaft an den Kanton Basel-Stadt von 9,6 Mio. Franken pro Jahr ab 2022 vor. Die Verwendung der Mittel ist wie im bisherigen Kulturvertrag zweckgebunden für kulturelle Zentrumsleistungen.

Die Abgeltung des Kantons Basel-Landschaft wird künftig an den Kanton Basel-Stadt entrichtet, der für die Verteilung der Mittel zuständig ist. Zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und den einzelnen begünstigten Institutionen wird ab 2022 keine vertragliche Vereinbarung mehr bestehen. Damit wird eine Entflechtung der Zuständigkeiten erreicht. Die Verteilung der Mittel erfolgt aufgrund von objektiven Kriterien, die vertraglich festgehalten sind. Die Mittelverteilung wird dadurch transparent und nachvollziehbar.

Im Sinne einer Entflechtung der Zuständigkeiten übernimmt der Kanton Basel-Landschaft ab 2022 deutlich mehr Verantwortung für das Haus der elektronischen Künste HeK, das in Basel-Landschaft domiziliert ist, und den RFV Basel (Popförderung und Musiknetzwerk der Region Basel), der im Auftrag der beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft fördert. Die Förderung der Basler Papiermühle fällt künftig ganz in die Verantwortung des Kantons Basel-Stadt.

Durch die Entflechtung der Zuständigkeiten und die Festlegung der Abgeltungshöhe auf 9,6 Mio. Franken liegt ein Ergebnis der partnerschaftlichen Verhandlungen vor, welches das Bestehen aller insgesamt 17 aus dem aktuellen Kulturvertrag begünstigten Institutionen sichert.

Im Bereich der partnerschaftlichen Projekt- und Produktionsförderung setzen die beiden Regierungen zudem ein sichtbares Zeichen für eine starke Förderpartnerschaft, indem die Finanzierung der bikantonalen Fachausschüsse BS/BL ab 2022 vollständig paritätisch ausgestaltet wird. Der Kanton Basel-Landschaft erhöht dazu die Beiträge einseitig bis zur vollen Parität.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beantragt mit Beschluss vom ***Datum*** dem Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt die Genehmigung des neuen Vertrags zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen (Kulturvertrag, Inkrafttreten 2022) und legt in seinem Bericht die geplante Umsetzung dar.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beantragt mit Beschluss vom ***Datum*** dem Landrat des Kantons Basel-Landschaft die Genehmigung des neuen Vertrags zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen (Kulturvertrag, Inkrafttreten 2022). Er legt dem Landrat zudem ein Konzept zur zeitgenössischen Kunst- und Kulturförderung im Kanton Basel-Landschaft vor.

2. Ergebnisse der Verhandlungen zur neuen Kulturpartnerschaft

2.1. Ausgangslage

Der seit 1997 bestehende Kulturvertrag¹ sieht vor, dass der Kanton Basel-Landschaft jährlich eine Kulturvertragspauschale für kulturelle Zentrumsleistungen des Kantons Basel-Stadt bereitstellt. Diese beträgt ein Prozent des in der Staatsrechnung ausgewiesenen Steuerertrags des Kantons Basel-Landschaft von den natürlichen Personen (Ziff. resp. § 2). Aufgrund des Wachstums des Steuerertrags erfuhr die jährlich bereitzustellende Summe über die vergangenen 20 Jahre eine Steigerung von CHF 6.1 Mio. auf CHF 10.7 Mio. (Stand 2018).

Mit Schreiben vom 15. September 2015 unterrichtete der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt über die Finanzstrategie 2016–2019 des Kantons Basel-Landschaft und kündigte eine Kündigung des bestehenden Kulturvertrags zwischen den beiden Kantonen per 31. Dezember 2015 an. Die nachfolgenden Verhandlungen zwischen den beiden Kantonen resultierten in einer Partnerschaftsvereinbarung zwischen den beiden Regierungen vom Oktober 2015, die unter anderem festhält, dass der Kanton Basel-Stadt den Kanton Basel-Landschaft in den Jahren 2016 bis 2019 um insgesamt 80 Mio. Franken entlasten und der Kanton Basel-Landschaft den Kulturvertrag vor Ende 2019 nicht kündigen wird. Die bis anhin aus der Kulturvertragspauschale geförderten Kulturinstitutionen erhielten durch diese von den beiden Regierungen gemeinsam getroffene und vom Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt gutgeheissene Vereinbarung eine Planungssicherheit bis Ende 2020. Im Rahmen der Gesamtverhandlungen zur Bildungs- und Kulturpartnerschaft definierten die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft im Juni 2017 Eckwerte für die Ausarbeitung eines neuen Kulturvertrags.

Nachdem sich die finanzielle Situation des Kantons Basel-Landschaft im Frühjahr 2018 entspannt hatte, entschieden die Regierungen der beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft im Juni 2018, die Eckwerte für den künftigen Kulturvertrag teilweise nochmals zu überprüfen, und vereinbarten, dass der bestehende Kulturvertrag (Kulturvertragspauschale) um ein weiteres Jahr ungekündigt weitergeführt wird. Dadurch erhielten die betroffenen Institutionen Planungssicherheit bis Ende 2021.

2.2. Neuer Kulturvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft ab 2022

Zwischen den Regierungen des Kantons Basel-Stadt und des Kantons Basel-Landschaft wurde ein neuer Kulturvertrag verhandelt, der die Abgeltung des Kantons Basel-Landschaft an den Kanton Basel-Stadt für Zentrumsleistungen im kulturellen Bereich von 9,6 Mio. Franken regelt. Er soll am 1. Januar 2022 in Kraft treten.² Die Regierungen streben mit dem neuen Vertrag eine nachhaltige Entflechtung der Zuständigkeiten und eine transparente und nachvollziehbare Mittelverteilung an.

Der neue Kulturvertrag sieht vor, dass der Beitrag des Kantons Basel-Landschaft jährlich der Teuerung angepasst wird, wobei eine negative Teuerung nur dann zu berücksichtigen ist, wenn dies nicht zu einer Unterschreitung der jährlichen Mindestabgeltung von 9,6 Mio. Franken führt. In Kontinuität zum bisherigen Kulturvertrag sind die Mittel zweckgebunden für kulturelle Zentrumsleistungen. Begünstigt werden, wie bis anhin, ausschliesslich Institutionen, die im Bereich des zeitgenössischen Kulturschaffens tätig sind. Die inhaltlichen Kriterien für die Bestimmung der begünstigten Institutionen orientieren sich an bestehenden Modellen interkantonaler Abgeltungen im Kulturbereich. Künftig sollen ausschliesslich Institutionen berücksichtigt werden, die ein eigenes Ensemble oder Orchester beschäftigen bzw. per Leistungsauftrag Koproduktionspartner und Spielstätte für regionale Ensembles und Compagnies sind. Die Institutionen müssen darüber hinaus nachweislich eine regionale Ausstrahlung besitzen.

¹ Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die partnerschaftliche Finanzierung von im Kanton Basel-Stadt domizilierten Kulturinstitutionen mit regionalem Angebot, BS SG 494.100, BL SGS 366.15.

² s. Kapitel 3 des vorliegenden Berichts und Beilage 1

In der Regel werden die drei Institutionen mit den meisten Besucherinnen und Besuchern aus dem Kanton Basel-Landschaft berücksichtigt (Ziff. resp. § 4 des neuen Kulturvertrags). Um die Umsetzung dieser Bestimmung zu gewährleisten, müssen periodisch systematische Erhebungen und Analysen durch das Statistische Amt Basel-Stadt zur Nutzung von Basler Kulturinstitutionen durchgeführt werden. Damit wird eine objektive Grundlage für die Bestimmung der begünstigten Institutionen und für die Verteilung der Mittel geschaffen. Die Finanzierung der ersten drei Publikumserhebungen soll über die verbleibenden Mittel aus dem Dispositionsteil der Kulturvertragspauschale geregelt werden.

Geplant ist, die Publikumserhebungen alle vier Jahre durchzuführen. Dies entspricht den üblichen Staatsbeitragsperioden im Kanton Basel-Stadt. Von der Regel der Begünstigung der drei Institutionen mit dem höchsten Publikumsaufkommen aus dem Kanton Basel-Landschaft soll nur dann abgewichen werden, wenn die Publikumserhebung dies dringend nahelegt oder wenn die aus der Abgeltung des Kantons Basel-Landschaft zur Verfügung stehenden Mittel durch die Verteilung auf drei Institutionen nicht ausgeschöpft werden können.

Eine Verwendung der Mittel für die Tätigkeit der staatlichen und privaten Museen, für Ausbildungsstätten, für Bibliotheken sowie für den Zoo Basel ist ausgeschlossen. Dies steht ebenso in Kontinuität zum bisherigen Kulturvertrag wie die Abgrenzung von der Zusammenarbeit der beiden Kantone hinsichtlich der projektorientierten Förderung des regionalen Kulturschaffens.

Der Kanton Basel-Landschaft leistet die Abgeltung für kulturelle Zentrumsleistungen an den Kanton Basel-Stadt. Zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und den aus der Abgeltung begünstigten Institutionen besteht keine vertragliche Verbindung mehr und der Kanton Basel-Landschaft hat keinen Einfluss auf die Ausgestaltung der Leistungsvereinbarungen mit den Institutionen. Im Gegenzug kann der Kanton Basel-Stadt für die Entwicklung der begünstigten Institutionen gegenüber dem Kanton Basel-Landschaft keinerlei Ansprüche geltend machen. Dies schliesst nicht aus, dass sich der Kanton Basel-Landschaft an Investitionskosten beteiligen kann.

Der Kanton Basel-Landschaft hat indes das Recht auf einen nicht stimmberechtigten Beisitz (aus der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion) in Steuerungsgremien der begünstigten Institutionen. Bei Institutionen, bei denen ein stimmberechtigter Einsitz des Kantons Basel-Stadt per Delegation durch den Regierungsrat besteht, hat der Kanton Basel-Landschaft ebenfalls das Recht auf einen stimmberechtigten Einsitz per Delegation durch den Regierungsrat.

Die inhaltlichen Neuerungen des neuen gegenüber dem alten Kulturvertrag werden im Folgenden erläutert. Eine detaillierte Gegenüberstellung des alten und des neuen Vertrags ist in Beilage 2 zu finden.

Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen (Kulturvertrag)	Neuerungen gegenüber dem bisherigen Kulturvertrag
Die Regierungsräte der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt schliessen den folgenden Vertrag ab:	
<p>I.</p> <p>§ 1 Grundlagen</p> <p>¹ Die Vertragskantone sind sich einig, dass der Kanton Basel-Stadt kulturelle Zentrumsleistungen erbringt oder durch Staatsbeiträge ermöglicht, von denen auch die Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons Basel-Landschaft profitieren.</p> <p>² Der Kanton Basel-Landschaft beteiligt sich an der Finanzierung der kulturellen Zentrumsleistungen durch den Kanton Basel-Stadt in Form einer jährlichen Abgeltung.</p>	

<p>§ 2 Abgeltung</p> <p>¹ Die vom Kanton Basel-Landschaft zu leistende Abgeltung beträgt ab 2022 mindestens CHF 9,6 Mio. pro Jahr.</p> <p>² Der Betrag wird jährlich der Teuerung angepasst. Die Anpassung richtet sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise, wobei der Betrag von CHF 9,6 Mio. dem Indexstand per Januar 2019 entspricht. Für die Anpassung ist der Indexstand vom Januar des Vorjahres relevant. Für den Betrag des Jahres 2022 ist somit der Indexstand vom Januar 2021 massgebend.</p> <p>³ Eine negativ ausfallende Teuerung ist nur dann zu berücksichtigen, wenn dies nicht zu einer Unterschreitung der jährlichen Mindestabgeltung von CHF 9,6 Mio. führt.</p>	<p>Die Höhe der Abgeltung wird neu auf CHF 9,6 Mio. angepasst. Der Betrag wird der Teuerung angepasst, unterschreitet jedoch die 9,6 Mio. nicht.</p>
<p>§ 3 Zahlungsmodalitäten</p> <p>¹ Die Zahlung der jährlichen Abgeltung wird jeweils am 15. Januar fällig, erstmals am 15. Januar 2022.</p>	
<p>§ 4 Zweckbestimmung</p> <p>¹ Die Mittel sind zweckgebunden für kulturelle Zentrumsleistungen.</p> <p>² Es werden ausschliesslich Institutionen begünstigt, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Bereich des professionellen, zeitgenössischen Kunstschaffens tätig sind - einen regulären Betriebsbeitrag des Kantons Basel-Stadt erhalten - ein eigenes Ensemble oder Orchester beschäftigen und/oder per Leistungsauftrag Koproduktionspartner und Spielstätten für regionale Ensembles und Compagnies sind - sowie nachweislich eine regionale Ausstrahlung besitzen. <p>³ In der Regel werden die 3 Institutionen mit den meisten Besucherinnen und Besuchern aus dem Kanton Basel-Landschaft berücksichtigt.</p>	<p>Institutionen, die aufgrund des neuen Kulturvertrags begünstigt werden sollen, müssen alle Kriterien kumulativ erfüllen.</p> <p>Die inhaltlichen Kriterien und die Begrenzung der Anzahl der begünstigten Institutionen orientieren sich an bestehenden interkantonalen Modellen für Abgeltungen kultureller Zentrumsleistungen.</p> <p>Die regionale Ausstrahlung soll per Erhebung des Publikumsaufkommens von Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft, in anderen Kantonen und im Ausland belegt werden.</p>
<p>§ 5 Abgrenzung</p> <p>¹ Eine Verwendung der zur Abgeltung von Zentrumsleistungen erhaltenen Mittel für die Tätigkeit der staatlichen und privaten Museen, für Ausbildungsstätten, für Bibliotheken sowie für den Zoo Basel ist ausgeschlossen.</p> <p>² Nicht von diesem Vertrag berührt wird die Zusammenarbeit der beiden Kantone hinsichtlich der projektorientierten Förderung regionalen Kulturschaffens.</p>	<p>Die neue Formulierung verdeutlicht den bestehenden Usus, dass nicht nur Museen und Bibliotheken ausgeschlossen sind, sondern auch weder der Zoo noch Ausbildungsstätten Mittel aus der Kulturvertragspauschale (alter Kulturvertrag) erhalten.</p>
<p>§ 6 Mittelverteilung und Mitwirkung</p> <p>¹ Die Verteilung der Mittel an die aufgrund der in § 4 genannten Kriterien bestimmten Institutionen basiert auf einer periodischen Erhebung des Publikumsaufkommens aus dem Kanton Basel-Landschaft. Die Erhebung erfolgt durch den Kanton Basel-Stadt. Dieser spricht sich bezüglich Ausgestaltung und Periodizität der Erhebungen mit dem Kanton Basel-Landschaft ab.</p> <p>² Der Kanton Basel-Landschaft hat das Recht auf einen nicht stimmberechtigten Beisitz (aus der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion) in Steuerungsgremien der begünstigten Institutionen. Bei Institutionen, bei denen ein stimmberechtigter Einsitz des Kantons Basel-Stadt besteht, hat der Kanton Basel-Landschaft ebenfalls des Recht auf einen stimmberechtigten Einsitz.</p>	<p>Der Kanton Basel-Landschaft übernimmt eine Mitverantwortung für die Erhebung des Publikumsaufkommens, welche die Grundlage für die Mittelverteilung darstellt.</p> <p>Der Einsitz der beiden Kantone in den Steuerungsgremien der begünstigten Institutionen soll gemäss dem jeweiligen Governance-Modell der Institution gestaltet sein.</p>
<p>§ 7 Information über die Verteilung der Mittel</p> <p>¹ Das Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt informiert die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft jährlich über die Verwendung der Mittel durch die begünstigten Institutionen.</p>	<p>Der Kanton Basel-Landschaft erhält künftig ausschliesslich Informationen über die Verteilung der Mittel. Er erhält keinen Einblick mehr in die betrieblichen Unterlagen der begünstigten Institutionen oder in die mit dem Kanton Basel-Stadt vereinbarten Leistungsaufträge.</p>

<p>§ 8 Laufzeit und Kündigung</p> <p>¹ Der Vertrag dauert auf unbestimmte Zeit.</p> <p>² Er kann von jeder der beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von 4 Jahren auf Ende des Jahres oder auf Inkrafttreten einer nationalen Regelung im Bereich der Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen gekündigt werden. Eine einvernehmlich beschlossene Anpassung des Vertrags kann jederzeit erfolgen.</p>	<p>Eine längere Kündigungsfrist ist für die Planungssicherheit der betroffenen Institutionen sowie für die Verhandlung einer allfälligen Nachfolgelösung von hoher Relevanz.</p> <p>Sollte eine nationale Regelung im Bereich der Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen in Kraft treten, würde sie den vorliegenden Vertrag ablösen.</p>
<p>§ 9 Verbindlichkeit</p> <p>¹ Der Vertrag bedarf zu seiner Verbindlichkeit der Genehmigung durch die gesetzgebenden Behörden der beiden Vertragskantone.</p>	
<p>§ 10 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Aufgrund des Vertrages vom 28. Januar 1997 zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die partnerschaftliche Finanzierung von im Kanton Basel-Stadt domizilierten Kulturinstitutionen mit regionalem Angebot (Kulturvertrag) gebildete Mittel sind nach dessen Regelungen zu verwenden, auch nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags.</p> <p>² Sie können zudem zur Finanzierung der Besucherbefragungen gemäss § 4 Absatz 3 verwendet werden.</p>	<p>Die per Ende 2021 verbleibenden Mittel aus dem Dispositionsteil der Kulturvertragspauschale (alter Kulturvertrag) stellt der Kanton Basel-Landschaft zweckgebunden über die Vertragsdauer hinaus zur Verfügung. Sie sollen altrechtlich, d.h. gemäss den Bestimmungen über den Dispositionsteil im bisherigen Kulturvertrag, verwendet werden.</p> <p>Die Finanzierung der Besucherbefragungen soll über die verbleibenden Mittel aus dem Dispositionsteil geregelt werden.</p>
<p>II.</p> <p>Der Vertrag wird publiziert und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Er ersetzt den Vertrag vom 28. Januar 1997 zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die partnerschaftliche Finanzierung von im Kanton Basel-Stadt domizilierten Kulturinstitutionen mit regionalem Angebot (Kulturvertrag).¹⁾</p> <p>¹⁾ BL: GS 32.999; BS: SG 494.100</p>	

2.3. Kulturinstitutionen im Kanton Basel-Stadt

Der neue Kulturvertrag regelt die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen des Kantons Basel-Landschaft an den Kanton Basel-Stadt im Bereich des zeitgenössischen institutionellen Kulturschaffens in der Höhe von 9,6 Mio. Franken pro Jahr. Die folgende Tabelle zeigt die Beiträge für kulturelle Zentrumsleistungen an die bisher aus der Kulturvertragspauschale geförderten Institutionen und die Veränderungen ab 2022.

Institution	Betrag in Fr. p.a.	Kommentar
Basel Sinfonietta	400'000	
Basler Madrigalisten	200'000	
Bird's Eye Jazz Club	35'000	
Ensemble Phoenix	50'000	
Kammerorchester Basel	265'000	
RFV Basel		künftig 220'000 aus Budget BL
Stiftung Sinfonieorchester Basel	2'000'000	
Basler Marionettentheater	90'000	
Gare du Nord	495'000	
HeK Haus der elektronischen Künste		künftig 320'000 aus Budget BL
Junges Theater Basel	350'000	
Kaserne Basel	875'000	
Kulturbüro Basel	50'000	
Stadtkino Basel	40'000	Projektbeitrag an den Verein Kino fürs Land künftig in der Verantwortung BL
Theater Basel	4'500'000	
Vorstadttheater	240'000	
Stiftung Basler Papiermühle		künftig in der Verantwortung BS
Total	9'590'000	

Auf der Grundlage des neuen Kulturvertrags werden ab 2022 nur noch die drei Institutionen mit den meisten Besucherinnen und Besuchern aus dem Kanton Basel-Landschaft Mittel aus der Abgeltung von Basel-Landschaft erhalten, wobei sie die in § 4 des Vertrags dargestellten Kriterien kumulativ erfüllen müssen. Der gesamthafte Betriebsbeitrag, den diese drei Institutionen erhalten (regulärer Betriebsbeitrag von Basel-Stadt und Beitrag aus der Abgeltung von Basel-Landschaft), erhöht sich dadurch jedoch nicht. Um den Bestand aller 14 in der Tabelle dargestellten Institutionen zu gewährleisten, sollen die Mittel innerhalb des Budgets des Kantons Basel-Stadt so umgelagert werden, dass die Institutionen für eine erste Förderperiode ab 2022 in mindestens gleichbleibender Höhe wie bisher unterstützt werden.

Die einzige Ausnahme hiervon ist die Basler Papiermühle. Seit 2017 wird die Basler Papiermühle im Sinne einer Übergangslösung aus der Kulturvertragspauschale unterstützt. Der neue Kulturvertrag schliesst eine Verwendung der Mittel für die Tätigkeit der staatlichen und privaten Museen explizit aus. Eine Neubeurteilung des regulären basel-städtischen Staatsbeitrags an die Basler Papiermühle wird im Rahmen der periodischen Antragstellung und auf Grundlage der in der Museumsstrategie des Kantons Basel-Stadt formulierten Kriterien geprüft werden.

Im Falle des Stadtkino Basel / Landkino besteht der aktuelle Förderbeitrag aus der Kulturvertragspauschale in der Höhe von 65'000 Franken aus zwei Bestandteilen: einerseits aus einem Anteil zur Abgeltung von Zentrumsleistungen, also Betriebsmitteln in der Höhe von 40'000 Franken zugunsten des Stadtkinos und andererseits aus einem Anteil für spezifische Angebote im Kanton Basel-Landschaft in der Höhe von 25'000 Franken. Diese Unterstützung des Vereins „Kino fürs Land“ und damit des Angebots „Landkino“ wird zukünftig vonseiten des Kantons Basel-Landschaft aufgrund von Gesucheingaben im Rahmen der Projektförderung geprüft.

2.4. Kulturinstitution im Kanton Basel-Landschaft

Der Kanton Basel-Landschaft übernimmt ab 2022 deutlich mehr Verantwortung für das Haus der elektronischen Künste (HeK) als im Kanton Basel-Landschaft ansässige Institution, die relevante kulturelle Leistungen für die Gesamtregion erbringt. Das HeK entstand aus einem Zusammenschluss von „[plug.in] Forum für neue Medien“, einem Raum für zeitgenössische Kunst und die Auseinandersetzung mit Medienkulturen, und „Shift – Festival der elektronischen Kunst“, das von 2007 bis 2011 jährlich in Basel stattgefunden hatte. Die junge Institution, gegründet 2011, gehört zu den Pionieren auf dem Dreispitzareal, dem ehemaligen Zollfreilager in Basel / Münchenstein und wurde ab Betriebsaufnahme mit Mitteln aus der Kulturvertragspauschale unterstützt. Der Kanton Basel-Landschaft beabsichtigt, das HeK ab 2022 mit einem Betriebsbeitrag von 320'000 Franken pro Jahr aus dem regulären Kulturbudget zu unterstützen.

Total Beitrag KVP aktuell (in Fr.)	Total Beitrag BL ab 2022 (in Fr.)	Total Beitrag BS (in Fr.)
270'000	320'000	220'000

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat im Rahmen der im Dezember 2017 veröffentlichten Museumsstrategie Kriterien zur Förderung von privaten Museen durch Staatsbeiträge definiert. Er hat in Aussicht gestellt, dass unter dem für die Region relevanten Schwerpunkt „Kunst und Architektur“ auch das Haus für elektronische Künste (HeK) weiterhin gefördert werden soll. Der Entscheid über die Höhe der Förderung unterliegt dem regulären politischen Prozess.

2.5. Stärkung der projektbezogenen partnerschaftlichen Förderung

Die Kantone stärken die überaus erfolgreiche partnerschaftliche projektbezogene Förderung per 2022 und erreichen damit erstmals die vollständige Parität. Dazu erhöht der Kanton Basel-Landschaft einseitig die Mittel der bestehenden bikantonalen Fachausschüsse Literatur, Tanz & Theater und Musik um insgesamt 340'000 Franken pro Jahr. Er richtet zusätzlich einen neuen regionalen Förderkredit Strukturentwicklung in der Höhe von 70'000 Franken pro Jahr ein. Die rechtliche Grundlage hierfür bildet die seit 2008 bestehende Vereinbarung über die gemeinsamen

Fachausschüsse in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft für die projektorientierte Kunst- und Kulturförderung,³ die unverändert weiterbesteht.

Total Beitrag BL aktuell (in Fr.)	Total Beitrag BL ab 2022 (in Fr.)	Total Beitrag BS (in Fr.)
1'255'000	1'665'000	1'665'000

Der Kanton Basel-Landschaft überträgt ab 2022 den bisher aus der Kulturvertragspauschale finanzierten Betriebsbeitrag von 220'000 Franken an den RFV Basel (Popförderung und Musiknetzwerk der Region Basel) ins reguläre Budget. Im Gegensatz zu den anderen partnerschaftlichen Förderbereichen (Tanz & Theater, Musik, Literatur, Film & Medienkunst) besteht im Bereich der populären Musikformen kein bikantonaler Fachausschuss. Stattdessen haben die beiden Kantone den Förderauftrag in diesem Bereich dem Verein RFV Basel übertragen.

Total Beitrag KVP aktuell (in Fr.)	Total Beitrag BL ab 2022 (in Fr.)	Total Beitrag BS (in Fr.)
220'000	220'000	390'000

2.6. Verwendung der per Ende 2021 verbleibenden Mittel aus der seit 1997 bestehenden Kulturvertragspauschale (alter Kulturvertrag)

Gemäss Ziff. resp. § 4 Absatz 2 des bisher geltenden Kulturvertrags⁴ verbleiben nicht verwendete Mittel aus dem Dispositionsteil der Kulturvertragspauschale zum späteren Einsatz. Nicht alle im Dispositionsteil zur Verfügung stehenden Mittel konnten ausgeschöpft werden. Dies erklärt sich unter anderem damit, dass die Mittelvergabe jeweils aufgrund des Budgets (1 % der voraussichtlichen Steuereinnahmen der natürlichen Personen) vorgenommen wurde, welches sich nicht mit den tatsächlichen Steuereinnahmen deckte.

Die per Ende 2021 verbleibenden Mittel aus dem Dispositionsteil der Kulturvertragspauschale (alter Kulturvertrag) werden weiterhin zweckgebunden über die Vertragsdauer hinaus verwendet. Sie sollen altrechtlich, d. h. gemäss den Bestimmungen über den Dispositionsteil im bisherigen Kulturvertrag (Ziff. resp. § 4 Absatz 2), eingesetzt werden. Demnach stehen sie hauptsächlich zur punktuellen Unterstützung in besonderen Situationen, beispielsweise im Sinne von Investitions-, Überbrückungs- und Startzuschüssen oder von einmaligen Defizitgarantien und Beiträgen an die Mehrkosten ausserordentlicher Produktionen und Veranstaltungen von städtischen Kulturinstitutionen mit regionalem Angebot, zur Verfügung. Über diese Zuwendungen werden die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft und das Präsidialdepartements des Kantons Basel-Stadt auch in Zukunft gemeinsam entscheiden. Die Reserven aus der Kulturvertragspauschale betragen – Stand Oktober 2018 – 1,47 Mio. Franken.

Die verbleibenden Mittel aus dem Dispositionsteil können ausserdem zur Finanzierung der periodischen Besucherbefragungen zur Ermittlung des Publikumsaufkommens aus dem Kanton Basel-Landschaft, weiteren Kantonen und dem Ausland verwendet werden. Mindestens die ersten drei Erhebungen und Auswertungen (2019/2020, 2023/2024, 2027/2028) sollen aus diesen Mitteln finanziert werden.

³ BS SG 494.830, BL SGS 149.61

⁴ Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die partnerschaftliche Finanzierung von im Kanton Basel-Stadt domizilierten Kulturinstitutionen mit regionalem Angebot (Kulturvertrag), Ziff. resp. § 4. Absatz 2 Dispositionsteil: „Dem Dispositionsteil fällt jährlich an, was von der Kulturvertragspauschale nicht in den Institutionsteil gelangt. Nicht verwendete Mittel aus dem Dispositionsteil verbleiben zum späteren Einsatz.“

3. Zeitplan und politischer Prozess in den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Der vorgesehene Zeitplan für den politischen Prozess ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Zeitraum	BS	BL	Kommentar
1. Quartal 2019	gemeinsame Vernehmlassung BS/BL		Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft sieht vor, dass bei Vorlagen, die der Volksabstimmung offenstehen, die politischen Parteien und interessierte Organisationen zur Vernehmlassung eingeladen werden (KV BL, § 34 ff., Anhörung). Beim vorliegenden Staatsvertrag ist die Vernehmlassung deshalb zwingend. Im Kanton Basel-Stadt ist eine Vernehmlassung nicht zwingend. Der Regierungsrat entscheidet darüber, ob eine Vernehmlassung durchgeführt wird. Die beiden Regierungen haben beschlossen, eine gemeinsame Vernehmlassung durchzuführen.
2. Quartal 2019	Verabschiedung bereinigter Ratschlag im Regierungsrat BS; Überweisung an den Grossen Rat	Verabschiedung bereinigte Landratsvorlage im Regierungsrat BL; Überweisung an den Landrat	
	Behandlung Ratschlag in der Bildungs- und Kulturkommission des Grossen Rates BS	Behandlung der Landratsvorlage in der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission des Landrats BL	
3. Quartal 2019	Behandlung im Grossen Rat	Behandlung im Landrat	
Ende 2019 oder Anfang 2020	Ggf. Volksabstimmung	Ggf. Volksabstimmung	Kanton Basel-Stadt: Der Grossratsbeschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Kanton Basel-Landschaft: - Der Landratsbeschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum, sollte er keine 4/5-Mehrheit im Landrat erreichen. ⁵ - Andernfalls unterliegt der Landratsbeschluss dem fakultativen Referendum. ⁶
Spielzeit 2019/2020	Publikumserhebung zur Bestimmung der durch die Abgeltung des Kantons Basel-Landschaft begünstigten Institutionen		
1. Januar 2022	Inkrafttreten des neuen Kulturvertrags		

4. Fazit und Ausblick

Mit dem vorliegenden Ergebnis der partnerschaftlichen Verhandlungen haben die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft einen Weg gefunden, gemeinsam das Bestehen der von den Veränderungen betroffenen kulturellen Institutionen zu sichern.

Mit dem neuen Kulturvertrag, der eine pauschale Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen durch den Kanton Basel-Landschaft an den Kanton Basel-Stadt vorsieht, vollziehen die Regierungen der beiden Kantone einen Systemwechsel. Der Kanton Basel-Landschaft wird in Zukunft keine Beiträge mehr direkt an basel-städtische Kulturinstitutionen ausrichten und somit keine direkte Beziehung mit Institutionen in Basel-Stadt mehr haben. Dadurch, dass der Kanton Basel-Landschaft die Abgeltung künftig an den Kanton Basel-Stadt leistet, wird eine Entflechtung der Zuständigkeiten erreicht. Die Mittelverteilung basiert künftig auf objektiven Kriterien und wird dadurch transparent und nachvollziehbar.

⁵ Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft sieht vor, dass Gesetze und Staatsverträge mit gesetzwesentlichem Inhalt, die der Landrat mit weniger als vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschliesst oder die er durch separaten Beschluss der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt, der Volksabstimmung unterliegen (KV BL, § 30 Volksabstimmungen).

⁶ Gesetze sowie Staatsverträge mit gesetzwesentlichem Inhalt, die nicht der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen, werden auf Begehren von 1500 Stimmberechtigten der Volksabstimmung unterbreitet (KV BL, § 31 Fakultative Abstimmungen).

Die Verabschiedung des neuen Kulturvertrags durch beide Kantone wird für die betroffenen Institutionen zu einer nachhaltigen Beruhigung und Planungssicherheit führen. Die beiden Regierungen sind davon überzeugt, mit dem Gesamtpaket der vorliegenden Verhandlungsergebnisse eine neue Grundlage für die Kulturförderung in der Region und für eine zukunftsgerichtete und nachhaltige Kulturpartnerschaft zwischen den beiden Kantonen zu schaffen.

5. Beilagen

1. Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen (Kulturvertrag)
2. Synopse des alten und des neuen Kulturvertrags